

50. Kann sich in der Haftpflichtversicherung der Versicherungsnehmer, der sich mit der Beitragszahlung in Verzug befindet und über die Verzugsfolgen unterrichtet ist, durch Einzahlung des

rückständigen Beitrags noch den Versicherungsschutz sichern, wenn ein Schadensereignis eingetreten ist und Schadensersatzansprüche des Verletzten gegen ihn zu erwarten stehen?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 39, 149. BGB. § 242.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Januar 1938 i. S. Pr. Versicherungsvertr. (Bek.) w. D. (M.). VII 151/37.

I. Landgericht Ravensburg.

Gemäß Versicherungsschein vom 4. August 1931 war der Kläger auf Grund seines Antrags vom 10. Juni 1931 für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und unter Erstreckung des Versicherungsschutzes auf seine Arbeiter und Angestellten bei der Beklagten gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht versichert. Der Versicherungsvertrag lief für die Zeit vom 1. September 1931 bis zum 1. September 1941. Der mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig werdende jährliche Versicherungsbeitrag betrug 56,90 RM. Die am 1. September 1935 fällige Beitragszahlung von 60,30 RM. einschließlich der Zuschläge war zunächst unterblieben.

Schon am 10. September 1935 wurde der Kläger nach der Darstellung der Beklagten schriftlich an die Beitragszahlung gemahnt. Am 14. Oktober 1935 schrieb ihm die Beklagte mittels eingeschriebenen Briefs:

Die ... fällig gewesene Prämie erscheint bei uns leider noch unbezahlt. Wir müssen Sie daher bitten, uns den Prämienbetrag von ... RM. innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzusenden. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist treten die Rechtsfolgen der Säumnis in der Prämienzahlung ein, worauf Sie aufmerksam zu machen wir gesetzlich gezwungen sind. Der § 39 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag bestimmt nämlich:

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Frist ein und ist zur Zeit des Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist nach dem Ablaufe der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Sollten wir von dem Recht der Kündigung Gebrauch machen, so fällt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, die Wirkung der Kündigung fort, wenn Sie innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholen.

Es liegt daher in Ihrem eigensten Interesse, sich durch Begleichung des Rückstandes den Versicherungsschutz zu erhalten, um so mehr als unser Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode auch dann bestehen bleibt, wenn wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

Am 22. November 1935 vormittags gegen 10 Uhr erlitt die Witwe Emilie F. aus W. im landwirtschaftlichen Betriebe des Klägers einen Unfall, für dessen sehr schwere Folgen sie später den Kläger haftbar machte.

Am selben Tage schrieb die Beklagte an den Kläger:

Die Ihnen gesandte Nachnahme wegen der am 1. September fällig gewesenen Prämie(n) ... haben Sie uneingelöst zurückgehen lassen.

Nachdem Sie jetzt bereits seit über zweieinhalb Monaten im Rückstande sind, läßt sich die Begleichung des schuldigen Betrags ... nicht mehr länger verzögern. Sie würden uns zu anderweitigem Vorgehen zwingen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht bis zum 30. d. Mts. nachkommen.

Erst am 23. November 1935 wurde der rückständige Versicherungsbeitrag vom Kläger zur Übermittlung an die Beklagte bei der Post eingezahlt. Er ging gleichzeitig mit der bei einem Agenten in R. erstatteten Schadensanzeige bei der Beklagten am 26. November 1935 ein.

Das Landgericht hat die Beklagte nach der im März 1937 erhobenen Klage für verpflichtet erklärt, dem Kläger und seinem Anwalt S. wegen des bezeichneten Unfalls Versicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflicht zu gewähren und alle Beträge ihnen zu ersetzen oder für sie zu bezahlen, die sie an die Verletzte zu bezahlen hätten.

Die gemäß § 566a B.P.D. unmittelbar eingelegte Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage:

Gründe:

Nach der seit langem feststehenden Rechtsprechung des erkennenden Senats ist in der Haftpflichtversicherung nicht schon die Tatsache, für die der Versicherungsnehmer auf Grund seiner Haftpflicht von

dem geschädigten Dritten verantwortlich gemacht wird, also nicht das Schadensereignis oder der Schadensfall (der „Verstoß“), sondern erst die Erhebung des Anspruchs von seiten des geschädigten Dritten gegenüber dem Versicherungsnehmer als der Eintritt des Versicherungsfalls anzusehen. An dieser Stellungnahme, auf die sich übrigens auch die die Haftpflichtversicherung betreibenden Versicherungsgesellschaften schon längst eingestellt haben (vgl. die Festlegung des Begriffs „Versicherungsfall“ in § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung [WPKV. 1921, S. 120] und in § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden [WPKV. 1930 S. 130]), hält der erkennende Senat nach wiederholter Prüfung auch weiterhin fest. Grundsätzlich ist auch für die Vorschrift des § 39 BGB. hierin keine Ausnahme zu machen und insoweit dem Landgericht zuzustimmen.

Daß im vorliegenden Falle die Verletzte den Kläger vor der erst am 23. November 1935 geschehenen Einzahlung des Beitragsrückstandes in Anspruch genommen hätte, hält der Vorderrichter nicht für bewiesen. Er geht vielmehr davon aus, daß der Kläger den rückständigen, schon vor dem Schadensereignis vom 22. November 1935 wiederholt angemahnten Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr vor der Geltendmachung der Ansprüche der Verletzten ihm gegenüber bezahlt habe.

Wer in einem Falle der vorliegenden Art, wenn darüber Streit besteht, den Zeitpunkt der Erhebung von Haftpflichtschadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer (Versicherten) zu beweisen hat, kann hier dahinstehen. Denn ohne Rücksicht hierauf läßt sich das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten. Unstreitig war der Versicherungsbeitrag für das laufende Versicherungsjahr (1. September 1935 bis dahin 1936) am 1. September 1935 fällig. Vor dem Schadensereignis war der Kläger unter förmlicher Fristsetzung und Hinweis auf die gesetzlichen Verzugsfolgen (§ 39 BGB.) gemahnt worden. Die ihm gesetzte Frist hatte er nutzlos verstreichen lassen. Außerdem ließ er eine ihm zugesandte Mahnmaßnahme uneingelöst zurückgehen. Er befand sich also zur Zeit des Schadensereignisses (22. November 1935) schon länger als zweieinhalb Monate mit der Zahlung des fälligen Versicherungsbeitrags im Rückstande. Erst einen Tag nach dem Tage, an dem das Schadensereignis, der Unfall der Frau F., eingetreten und ihm bekannt geworden war, hat er den Beitrag an

die Beklagte abgesandt. Unter den gegebenen Umständen kann er nach Treu und Glauben von der Beklagten keinen Versicherungsschutz verlangen (§ 242 BGB.).

Schon in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1936 (RGZ. Bd. 152 S. 235 [242]) hat der Senat in einem ähnlichen Zusammenhang darauf hingewiesen, daß es gegen Treu und Glauben verstoßen kann, wenn der Versicherungsnehmer, obgleich er selbst die Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Versicherer gröslich vernachlässigt hat, beim Eintreten eines Schadensfalles das vertragsmäßige Eintreten des Versicherers für ihn so verlangt, als wäre in der Vertragserfüllung keine Unterbrechung eingetreten. Er hat auch wiederholt betont, daß die beiden Beteiligten am Versicherungsverhältnisse die Strenge des für das Versicherungsrecht besonders bedeutungsvollen Grundsatzes von Treu und Glauben in gleicher Weise hinnehmen müssen. Es geht nicht an, daß der Versicherungsnehmer ungeachtet wiederholter Mahnungen und förmlicher Hinweise auf die ihm nachteiligen Folgen des Zahlungsverzugs die fälligen Beiträge wochenlang nicht bezahlt, auch die ihm gesetzte Frist nutzlos ablaufen läßt, dann aber, sobald ein in den Versicherungsbereich fallendes Schadensereignis stattfindet und ihm nun, wie er weiß, unmittelbare Schadenserfahsansprüche des Geschädigten drohen, erst den längst fälligen und angemahnten Beitrag an den Versicherer absendet, um so der von ihm erwarteten Erhebung von Haftpflichtansprüchen zuvorzukommen und sich den Versicherungsschutz noch zu sichern. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Versicherungsnehmer in Fällen der vorliegenden Art immer damit rechnen muß, daß beim Eintreten eines Schadensfalles vom Verletzten auch sofort Erfahsansprüche gegen ihn erhoben werden. Ob dies geschieht oder nicht, darauf hat er in der Regel keinen Einfluß. Im gegebenen Falle hatte die vom Schadensereignisse betroffene Frau F. schwere äußere und innere Verletzungen erlitten, die eine langwierige ärztliche Behandlung im Krankenhaus erforderten. Selbstverständlich mußte der Kläger sofort annehmen, daß er für den entstandenen und entstehenden Schaden haftbar gemacht werden würde. Schon bei der Anmeldung des Schadensfalles hat er dieser Besorgnis auch Ausdruck gegeben, wenn nicht in der bestimmten Form der von ihm im voraus unterzeichneten Schadensanzeige („daß die Angehörigen der Frau F. ihn für den Schaden haftbar machen“), so doch mindestens in dem Sinne: Frau F. werde wohl

sterben, und da könnten die Angehörigen Ansprüche gegen ihn erheben. Die Möglichkeit, daß beim Eintreten eines Schadensfalles vom Verletzten auch sofort Ansprüche gegen ihn erhoben werden, ist demnach eine Gefahr, der sich der Versicherungsnehmer ohne weiteres aussetzt, wenn er, wie hier der Beklagte, trotz Mahnung und sachgemäßer Aufklärung mit der Beitragsleistung in Verzug kommt und nichts tut, um entsprechend seiner Vertragspflicht den Verzug zu heilen. Er darf aber, wenn der Schadensfall vor Beendigung des Verzugs eingetreten und zu seiner Kenntnis gekommen ist, wenn er also jeden Augenblick gemärtig sein muß, daß aus dem Schadensereignis Ansprüche gegen ihn erhoben werden, dann nicht versuchen, durch schleunige Bezahlung des längst fälligen Beitrags eine ihm günstige Lage zu schaffen, um der Erhebung eines Anspruchs des Verletzten zuvorzukommen und so den Versicherer noch zur Gewährung des Versicherungsschutzes zu zwingen. Ein derartiges Verhalten widerspricht zu sehr den Grundsätzen von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, als daß es dem Versicherungsnehmer gestattet sein könnte, den vertragsmäßigen Versicherungsschutz noch in Anspruch zu nehmen. Das hat der Vorderrichter verkannt.

Wie der Senat in seinem bereits angeführten Urteil vom 23. Oktober 1936 entschieden hat, ist unter Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs jede Erklärung des Verletzten zu verstehen, durch die von dem Versicherungsnehmer ernsthaft eine Leistung gefordert wird; es genügt irgendeine — an keine Form gebundene, ja nicht einmal notwendigerweise ausdrückliche — Erklärung, aus welcher der Versicherungsnehmer ersehen muß und tatsächlich ersieht, der Verletzte wolle Ersatzansprüche gegen ihn erheben. Es wäre auch abwegig, zu fordern, daß die Erklärung unbedingt von dem Verletzten selbst abgegeben sein müsse; auch eine solche, die von seinen Angehörigen auf Grund tatsächlicher oder zu vermutender Vollmacht, kraft Auftrags oder Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne einer Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers diesem gegenüber abgegeben worden ist, müßte genügen. In dieser Beziehung ist demgemäß kein strenger Maßstab anzulegen. Zudem werden die Tatumstände vielfach so liegen, daß der haftpflichtige Versicherungsnehmer auch ohne ausdrückliche Erklärung von Seiten des Geschädigten — zumal wenn dieser durch die Gesundheitsbeschädigung oder Körperverletzung an der persönlichen Wahr-

nehmung seiner Belange zeitweise oder ganz behindert ist, wie es hier bei der Witwe F. der Fall war — mit seiner Inanspruchnahme aus dem Schadensfall mehr oder weniger sicher rechnen muß. In solchen Fällen würde es oft nur von einem Zufall, möglicherweise aber auch von einem nicht zu billigenden Zusammenwirken zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Verletzten (oder dessen Hinterbliebenen) abhängen, ob der Versicherer noch für die Unfallfolgen gemäß dem Versicherungsvertrag eintreten müßte, sofern es nämlich dem Versicherungsnehmer noch gelingt, vor der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen gegen ihn den fälligen Versicherungsbeitrag zu entrichten. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit sind deshalb in der bezeichneten Richtung an das Verhalten des Versicherungsnehmers nach Treu und Glauben strenge Anforderungen zu stellen. Jedoch kann nur nach der Gesamtheit der Umstände des einzelnen Falles ermessen werden, ob ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt, wenn der in Verzug befindliche Versicherungsnehmer, nachdem er von dem Schadensereignis Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsbeitrag schleunigst bezahlt, um sich noch den Versicherungsschutz zu sichern. Dabei muß neben der Kenntnis vom Schadensfall die Erwartung des Versicherungsnehmers, daß er für den Schaden demnächst werde in Anspruch genommen werden, wesentlich ins Gewicht fallen.

Dagegen wird ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten des Versicherungsnehmers regelmäßig dann nicht angenommen werden können, wenn dieser den Beitrag zwar erst nach dem Schadensereignis („Verstoß“), aber unbeeinflusst von diesem, insbesondere ohne Kenntnis von dessen Eintreten entrichtet und das Versicherungsverhältnis danach noch unverändert und ohne einen Vorbehalt von Seiten des Versicherers fortgedauert hat. Im vorliegenden Fall ergibt aber der feststehende Sachverhalt keinen Anhalt für die Annahme, daß die Art der Rechtsausübung des Klägers noch als mit Treu und Glauben und mit der Rücksicht auf die Verkehrssitte vereinbar anerkannt werden könnte.

Demgemäß ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Da es nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis aufgehoben wird und nach diesem die Sache zur Endentscheidung reif ist, so muß auf Klageabweisung erkannt werden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO.).